

anführt⁴⁹⁾: *pauca capitula et ea imperfecta legibus addidit* — die zwei letzten Worte zitiert S. nicht mit. Sie besagen aber, daß das ganze Urteil nicht von den Kapitularien allgemein, sondern nur von den *Capitula legibus addita* gilt. Und für sie trifft es selbst dann zu, wenn alles, was als Kapitular Karls d. Gr. überliefert ist, ihm zugehört.

Ohne durchschlagenden Grund läßt S. die Kapitulariensammlung des Ansegis mit Pseudoisidor nach 847 gefälscht sein⁵⁰⁾ — aber ihr Inhalt stimmt mit der pseudoisidorischen Gesinnung so wenig überein, daß die Fälschergruppe den Ansegis durch den nun wirklich gründlich verfälschten Benediktus Levita ergänzte. Nur bei ihm, nicht bei Ansegis sind die eigentlichen Anliegen der Reform erfüllt⁵¹⁾.

Von einzelnen Kapitularien nennt S. besonders das von Herstal 779 (Bor. Nr. 20): es sei Karl dem Großen irrtümlich zugeschrieben, gehöre vielmehr dem 11. Jahr Karls des Kahlen = 851 an. Dem widerspricht aber dreierlei: 1. die Überlieferung: die Hs. von St. Paul, die Lupus-Hs. des Grafen Eberhard, die St. Galler Hs. 733 sind bestimmt älter als 851⁵²⁾. 2. Die Forma langobardica, die in zwei ausschließlich ita-

⁴⁹⁾ Moyer Age 1941, 30 f. 56 f.

⁵⁰⁾ Ebd. 60 ff. Von den 2 überlieferten Fassungen der Überschrift erklärt er (S. 62) die unsinnige für die originale, daher das ganze für Fälschung. Richtig ist, daß Ansegis III 16 = Capit. 44 c. 22 Ende (*antecessoribus nostris regibus vel imperatoribus*) nicht zu Karl d. Gr. paßt. Ist der Satz irrtümlich an das Kapitular angehängt worden? Ein Zusammenhang mit dem Vorhergehenden besteht kaum. Jedenfalls muß das Kapitular trotz dieses Satzes von Karl dem Gr. sein; es wird in 2 Hss. dem 5. Jahr des Kaisertums Karls zugeschrieben (Boretius S. 120, 22), kann also nicht von Karl d. Kahlen sein, der nur knappe 2 Jahre Kaiser war; eine Hs. nennt das Jahr 806; auch die sog. Einhard-Annalen zu 805 sichern das Datum (Boretius 120, 30). Schließlich regelt c. 7 den Slawenhandel in Bardowik, Magdeburg, Erfurt, Regensburg usw. — Orten, über die Karl d. Kahle nie geherrscht hat.

⁵¹⁾ Fournier-Le Bras, Hist. des collections canoniques 1, 145 ff. Seckel, Studien z. Benediktus Levita, NA. 26. 29. 31. 34. 35. 39—41. ZRG. 54/55 KA 23/24, der die Quellen der gefälschten Texte nachweist. Bei Ansegis gibt es nichts Vergleichbares.

⁵²⁾ Zu Hs. v. St. Paul u. Lupus-Hs. vgl. oben S. 71 f. mit Anm. 39. Daß schon die Lupus-Hs. diejenigen Kapitularien enthielt, die den Hss. von Modena und Gorha gemeinsam sind, ist mit Bestimmtheit anzunehmen. Doch wäre eine genaue Textvergleichung beider Hss. erwünscht. Einsrweilen vgl. Krusch, Lex Baiuv. S. 112. 116. — St. Gallen 733: geschrieben unter Abt Gozbert (816—837), s. Bruckner, Scriptoria medii aevi helvetica 3, 23 Anm. 83. Über die Hs. Ivrea 34, die von manchen auf etwa 830 angesetzt wird, enthalte ich mich des Urteils, weil ich sie nicht kenne und genügende paläographische Nachricht über sie fehlt.